

# Neue Regeln für Minijobs

Gesetzgeber und Verbände haben bei Mini- und Midijobs ab 1. Januar einiges verändert / Von Ulrich Brötzmann

Mainz 4,8 Millionen geringfügig Beschäftigte stellen im deutschen Arbeitsmarkt eine beachtliche Größenordnung dar. Neue Bestimmungen und Richtlinien eröffnen auch dem Einzelhandel günstige Möglichkeiten.



FOTO: ANDRÉ SCHNEIDER

Die Erfahrungen des Autors sind andere als die der Bundesfamilienministerin. Christina Schröder meint nämlich in einem aktuellen Interview: Einmal Minijob, immer Minijob. Dagegen zeigt die Praxis, dass beispielsweise der Einzelhandel bei Bedarf an Mehrbeschäftigung auf seine erfahrenen Minijobber zurückgreift und auch ein Mehr an Arbeitszeit durchaus gerne dieser Mitarbeitergruppe anbietet. Mit der neuen Gesetzeslage hat der Gesetzgeber die soziale Absicherung weiter verbessert. Was ändert sich?

- Die Arbeitentgeltgrenze ist von 400 auf 450 Euro angehoben worden.
- Die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogener Altersrente und voller Erwerbsminderung steigt ebenfalls auf 450 Euro. Schon seit 2003 ist die Begrenzung auf weniger als 15 Wochenstunden weggefallen. Die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der monatlichen Arbeitseinsätze spielt auch nach neuem Recht keine Rolle.

- Für Minijobber gilt nunmehr Rentenversicherungspflicht, während es bei der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsfreiheit bleibt. Minijobber können sich aber auf Antrag von der Rentenversicherung befreien lassen. Der Befreiungsantrag ist beim Arbeitgeber einzureichen. Das Unternehmen muss auf dem Befreiungsantrag den Tag des Auftragsbeginns vermerken, den Antrag zu den Entgeltunterlagen nehmen und der Minijobzentrale melden.

- Die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des

## „Die Höhe des tatsächlich gezahlten Monatsentgelts ist nicht entscheidend“

Arbeitsentgelts sind vom Arbeitgeber zu tragen. Der Beschäftigte zahlt Beiträge in Höhe von 3,9 Prozent, also die Differenz zum regulären Beitragsatz (2013: 18,9 Prozent). Bei einem Monatsentgelt von 450 Euro macht das 67,50 Euro für den Arbeitgeber und 17,55 Euro für den Mitarbeiter aus. Bisher rentenversicherungsfrei Beschäftigte bleiben in dieser Beschäftigung über den 31.12.2012 hinaus rentenversicherungsfrei, solange das Arbeitsentgelt regelmäßig 400 Euro im Monat nicht überschreitet.

- Ein Minijob kann weiterhin anrechnungsfrei als Nebenjob zu einer sozialversicherungsrechtlichen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Wird bei einem bisher versicherungsfreien Minijob nach dem 1.1.2013 das Entgelt auf bis zu 450 Euro erhöht, gelten die Regelungen wie bei einer neu aufgenommenen Beschäftigung. Es tritt Rentenversicherungspflicht mit der Option zur Befreiung ein.

- Für die Midijobs (450,01 bis 850 Euro) gilt eine Übergangsregelung von zwei Jahren. Das bedeutet, dass Mitarbeiter, die am 31.12.2012 krank-, pflege- und arbeitslosenversicherungspflichtig sind und ein monatliches Arbeitsentgelt zwischen 400,01 und 450 Euro erzielten, in dieser Beschäftigung für längstens zwei Jahre

**Beispiel Regalpflege:** 1 Million Minijobber beschäftigt der deutsche Einzelhandel derzeit. Und diese Zahl ist schon länger nicht mehr gestiegen.

versicherungspflichtig bleiben. Anfang 2015 tritt jedoch Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit ein.

Wichtig: Es gibt keine starre Monatsentgeltgrenze! Bei der Prüfung, ob das Arbeitsentgelt 450 Euro übersteigt, ist vom „regelmäßigen Arbeitsentgelt“ auszugehen. Das ermittelt sich entsprechend der Anzahl der Monate, für die eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht, wobei maximal ein Zeitraum von 12 Monaten zugrunde zu legen ist.

Was bedeutet Entstehungs- und Zuflussprinzip? Bei der Prüfung der 450-Euro-Grenze kommt es nicht auf das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt an, sondern auf das Arbeitsentgelt, auf das ein Rechtsanspruch besteht, etwa aufgrund eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder eines Arbeitsvertrages. Ein arbeitsrechtlich zulässiger schriftlicher Verzicht auf künftig entstehende Arbeitsentgeltansprüche mindert das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt. Bei Einmalzahlungen gilt jedoch das Zuflussprinzip: Sie sind beitragsrechtlich erst zum Zeitpunkt der Auszahlung zu berücksichtigen.

Was ist mit Boni und Erfolgsbeteiligungen? Einmalige Einnahmen, deren Zahlung dem Grunde und der Höhe nach vom Geschäftsergebnis oder einer individuellen Arbeitsleistung des Vorjahres abhängig ist, bleiben bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeits-

entgelts grundsätzlich unberücksichtigt. Bei schwankenden Einkommen, etwa wegen unterschiedlicher Arbeitszeiten, darf die Arbeitentgeltgrenze von  $12 \times 450 \text{ Euro} = 5.400 \text{ Euro}$  nicht überschritten werden. Wer sechs Monate 570 Euro und sechs Monate 330 Euro verdient, bleibt unter dem Grenzbetrag.

Die Spitzenverbände haben jedoch angekündigt, bei erheblichen Schwankungen der Arbeitszeit eine Einschränkung vorzunehmen: Etwa wenn eine in wenigen Monaten eines Jahres ausgeübte Vollzeitbeschäftigung nur deshalb geringfügig entlohnt ausgeübt würde, weil die Arbeit und das Arbeitsentgelt in den übrigen Monaten des Jahres so weit reduziert werden, dass das Jahresarbeitsentgelt 5.400 Euro nicht übersteigt. Dies soll auch gelten, wenn unverhältnismäßige Schwankungen saisonbedingt begründet werden. Der Begriff der „erheblichen Schwankungen“ ist jedoch nicht näher definiert. Die Geringfügigkeitsrichtlinien bieten nur Anhaltspunkte für die Praxis.

Auch flexible Arbeitszeitregelungen für geringfügig Beschäftigte sind möglich. Voraussetzung dafür ist lediglich eine entsprechende Vereinbarung. Bei einer Arbeitszeitkontovereinbarung, die dem Arbeitnehmer bei verstetigtem Einkommen von z.B. 400 Euro monatlich erlaubt, Überstunden auf- und abzubauen, bleibt die Sozialversicherungsfreiheit (für geringfügig Beschäftigte) selbst dann erhalten, wenn während eines Gesamtzeitraums von drei Monaten eine Freistellung von der Arbeitsleistung bei Beibehaltung der Vergütung erfolgt.

lz 02-13



Dr. Ulrich Brötzmann ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in Mainz mit breiter Erfahrung im Einzelhandel.

